

Stenographischer Bericht

51. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

7. Juli 1937.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Ing. Mayer und Fuhrmann (263).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 189, 191 und 192 (263).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1—10 der Verhandlungen (263).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses gemeinsam mit dem volkswirtschaftlichen Ausschuss über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 189, Gesetz, womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden. — Berichterstatter Gasser (263). — Annahme des Antrages (264).

2. Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 190, Gesetz, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird. — Berichterstatter Theiler (264). — Annahme des Antrages (264).

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 191, Gesetz über die vaterländische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule. — Berichterstatter Dr. Krieger (264). — Annahme des Antrages (265).

4. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 192, Gesetz über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft. — Berichterstatter Doktor Karner (265). — Annahme des Antrages (266).

5. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 202, betreffend die Auflösung der steiermärkischen Landeskunstschule und Errichtung einer Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei. — Berichterstatter Koch (266). — Annahme des Antrages (267).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 205, betreffend die Gewährung von Landesbeiträgen für die Aktion „Jugend am Werk“ und für das Vaterländische Front-Werk Österreichisches Jungvolk. — Berichterstatter Leskovar (267). — Redner Theiler (268). — Annahme des Antrages (268).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 206, betreffend die Überschreitung des Inventarkreditbes bei Kapitel 2, Rubrik 7, des Voranschlages 1937. — Berichterstatter Dr. Enge (268). — Annahme des Antrages (269).

8. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 209, betreffend die Berichterstattung über die vom Kuratorium des steiermärkischen Elementarschadennotstandfonds in der Sitzung am 19. Dezember 1936 beschlossenen Änderung der Statuten

dieses Fonds. — Berichterstatter Wallner (269). — Annahme des Antrages (269).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 211, betreffend den Ankauf von Aktien der Steirer-Versicherungs-A.-G. durch das Land Steiermark. — Berichterstatter Dr. Poschacher (269 u. 270). — Redner: Dr. Meran (270). — Dr. Krauland (270). — Annahme des Antrages (270).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 212, betreffend die Verwendung des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 und zusätzlicher Landesmittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937. — Berichterstatter Dr. Enge (). — Redner Zechner richterstatter Dr. Enge (270). — Redner Zechner (272). — Annahme des Antrages (272).

Schluss der Frühjahrstagung des Landtages (272). — Annahme des Antrages (272).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Ing. Gewerke Mayer und Fuhrmann.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Zur Beschlussfassung: Beilage Nr. 189 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss gemeinsam mit dem volkswirtschaftlichen Ausschuss,

Beilage Nr. 191 dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten, und

Beilage Nr. 192 dem volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Wie bereits vormittags verkündet, schlage ich für die jetzige Sitzung folgende Tagesordnung zur Beschlussfassung vor: (Verliest die Tagesordnung. — Siehe die Verhandlungen im Inhaltsverzeichnis.)

Wir gehen in die Behandlung der Tagesordnung ein.

Punkt 1 derselben ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses gemeinsam mit dem volkswirtschaftlichen Ausschuss über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 189, Gesetz, womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Gasser.

Berichterstatter Gasser: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, Beilage Nr. 189, womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze

des Fremdenverkehrs getroffen werden, wurde in der beschlußfassenden Sitzung des Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses heute beschlossen. Die beantragten Änderungen wurden seitens der Landesregierung genehmigt mit Ausnahme der im § 6, Absatz e vorgeschlagenen Änderung, wonach nach dem Worte „Dreispizzhosen“ die Worte „und noch mangelhaftere Bekleidungen“ einzufügen beantragt waren. Es heißt nunmehr „und ähnliches“. Ansonst sind sämtliche Anträge aufgenommen.

Die Erlassung dieses Gesetzes ist notwendig mit Rücksicht auf die Unzukömmlichkeiten, die sich in den letzten Jahren ergeben haben, die sich sowohl moralisch ungünstig als auch hemmend für den Fremdenverkehr ausgewirkt haben. Seitens der Landesregierung wurden schon im Jahre 1936 die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, diesen Unzukömmlichkeiten in entsprechender Form entgegenzutreten. Diesem Erlasse wurde von Seite verschiedener Ämter aber nicht immer zweckmäßig entsprochen, so daß sich schließlich die Landesregierung genötigt sah, dem hohen Landtag ein diesbezügliches Gesetz vorzulegen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß das Land Steiermark nicht das erste Land ist, welches ein solches Gesetz behandelt. In Vorarlberg besteht bereits ein solches Gesetz, das aber weitaus rigorosere Bestimmungen in sich birgt als unsere Vorlage. Auch andere Länder fragen sich schon mit dem Gedanken und beschäftigen sich damit, ähnliche Gesetze zu erlassen.

Bei der Beratung des Gesetzes wurde eine Reihe von Abänderungen vorgenommen, die den Bedenken gegen die Erlassung dieses Gesetzes vollkommen Rechnung tragen. Namens der beiden Ausschüsse stelle ich den Antrag, der hohe Landtag möge dieses Gesetz unverändert annehmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

(Abg. Koch meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich muß schon bitten, wenn eine Wortmeldung gewünscht wird, dies im Sinne der Geschäftsordnung schriftlich zu melden oder so rechtzeitig persönlich, daß ich vorerst noch die Feststellung machen kann.

Koch: Ich hätte kein Wort dagegen gesagt, sondern ein Wort der Begrüßung dieses Gesetzes, und zwar vom kirchlichen Standpunkt.

Präsident: Punkt 2 ist die

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 190, Gesetz, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Theiler.

Berichterstatter Theiler: Hohes Haus: Der Gesetzentwurf, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steier-

mark, abgeändert werden soll, steht im § 3 des Artikels III neben dem Ausscheiden von konfessionslosen Lehrern auch das Ausscheiden jener Lehrkräfte aus dem aktiven Schuldienste vor, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten nicht gewärtigt werden kann, daß sie den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes nach religiös-sittlicher und vaterländischer Erziehung der Schuljugend entsprechen werden. Nach den Erfahrungen erscheint es jedoch zweckmäßig, an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Schuldienste die Versetzung an einen anderen Dienstort durch den Landesschulrat dann auszusprechen, wenn zu gewärtigen ist, daß die Lehrperson, die unter den bisherigen Dienstverhältnissen diesen Anforderungen zwar nicht entsprochen hat, an einem anderen Dienstorte jedoch unter entsprechender Leitung diesen Anforderungen nachkommen wird. Der steiermärkische Landtag als begutachtender Körper hat heute vormittag zu diesem Gesetze ein zustimmendes Gutachten abgegeben und ich habe den Auftrag, im Namen des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten Ihnen diesen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 3, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 191, Gesetz über die vaterländische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Krieger.

Berichterstatter Dr. Krieger: Hohes Haus! In der richtigen Erkenntnis, daß der Mensch in seiner Jugend für äußerliche Einflüsse am empfänglichsten ist und daß sich das Weltbild des Menschen, sein Ideal, in der Jugend gestaltet, haben die verschiedensten Weltanschauungen um die Jugend in Österreich durch viele Jahre gekämpft. Unser Vaterland ist zwar klein, aber es liegt im Herzen Europas, daher konnten auch alle geistigen Strömungen Fuß fassen. Der Erfolg war, daß sich der zur Erkenntnis heranreifenden Jugend kein einheitliches Ideal bot, sondern eine Vielheit von sich heftig bekämpfenden Meinungen. Diesem für ein gedeihliches Zusammenleben ungesundes Zustand hat unsere Bundesverfassung ein Ende bereitet. Sie bestimmt einerseits eindeutig die Quelle allen Rechtes in Gott, andererseits die berufsständische Ordnung als einziges Mittel zum Ausgleich der Interessengegensätze, damit so jedem Staatsbürger sein gebührender Anteil am Leben gewährt bleibt. Hat die Gesetzgebung einmal dieses Ideal aufgestellt, so hat sie auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Jugend in diesem Sinne erzogen wird und daß alle Einflüsse unterdrückt werden, welche geeignet sind, in der Jugend neuerlich Zweifel an dem einmal als richtig erkannten Ideal zu erwecken. Daher hat die Bundesregierung ein Jugendgesetz erlassen, das für alle diejenigen gilt, welche sich mit der Erziehung der Jugendlichen überhaupt befassen. Das Jugendgesetz unterscheidet zwei große Gruppen, einerseits die Vereine, andererseits alle übrigen Einrichtungen. Die Vereinsgesetzgebung ist Sache des Bundes, so daß

sich der hohe Landtag nur mit allen übrigen Einrichtungen zu befassen hat.

Der dem hohen Hause vorliegende Gesetzesentwurf, betitelt: „Gesetz über die vaterländische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule“, setzt im § 1 als Ziel der vaterländischen Erziehung der Jugend außerhalb der Schule die Heranbildung geistig und körperlich tüchtiger Staatsbürger im Sinne des österreichischen Staatsgedankens und der religiös-sittlichen Grundsätze der Kirche.

Im § 2 ist bestimmt, daß unter „Jugendliche“, Personen beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu gelten haben.

Im § 3 werden Einrichtungen aller Art, von denen früher die Rede war, der besonderen Aufsicht des Landes Schulrates unterstellt. Der Landes Schulrat hat sich aber mit dem Landesführer der Vaterländischen Front und mit der Sport- und Turnfront ins Einvernehmen zu setzen. Der Ausschuß hat sich nun mit der Frage beschäftigt, ob nicht auch dem Landesjugendführer ein Einfluß einzuräumen wäre. Die Landesregierung hat dieser Meinung des Ausschusses Rechnung getragen.

Im § 4 des Gesetzes wird festgelegt, daß die Arbeitspläne und die Tageseinteilungen aller dieser Einrichtungen so aufzustellen sind, daß den Jugendlichen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in würdiger Weise und ihre Erziehung im religiös-sittlichen Sinne nach den Grundsätzen ihrer Kirche auf jeden Fall gesichert werden.

Im § 5 wird dem Landes Schulrat die Ermächtigung erteilt, nach Anhörung des Landesführers der Vaterländischen Front und, wieder über Antrag des Ausschusses, auch des Landesjugendführers, seine Bewilligung wieder zurückzuziehen.

Der § 6 nimmt ausdrücklich alle kirchlichen Vereine aus.

Im § 7 wird bestimmt, daß alle in Steiermark wohnhaften Jugendlichen zur Teilnahme an vaterländischen Feiern, Übungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden können.

Im § 8 wird ein Landesjugendausschuß erwähnt, dem als Obmann der Landeshauptmann oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Landes Schulrates als Vorsitzender und je ein Vertreter der katholischen Kirche, der — wie der Ausschuß beantragt hat, und dem die Landesregierung Rechnung trägt — evangelischen Kirche, der Landesführung der Vaterländischen Front, der Landesführung des österreichischen Jungvolkes, der Österreichischen Sport- und Turnfront sowie der Elternschaft angehören.

Im § 9 sind die Strafbestimmungen vorgesehen. Im ersten Absatz wird die Außerachtlassung der Vorschrift des § 3 an den verantwortlichen Organen der Einrichtungen als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Im Absatz 2 wird das unentschuldigste oder nicht als entschuldigend anerkannte Fernbleiben Jugendlicher an Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen, die

über die Zeit der Jugendlichen verfügen, ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Der Ausschuß hat beantragt, daß dieselbe Strafe auch denjenigen treffen soll, der einen Jugendlichen an der Teilnahme solcher Veranstaltungen absichtlich hindert. Das Gesetz trägt diesem Wunsche des Ausschusses Rechnung. Ebenfalls über Wunsch des Ausschusses wurde der nächste Absatz hineingenommen, daß über allgemein anzuerkennende Entschuldigungsgründe nicht die Bezirksverwaltungsbehörde allein entscheidet, sondern das Einvernehmen mit der zuständigen Berufskörperschaft zu pflegen ist. Der Ausschuß meinte, daß es notwendig sei, diesen Gedanken des Berufsstandes auch hier zu verankern. Der vorletzte Absatz bestimmt, daß ein Erziehungsberechtigter oder eine sonstige Person, die über die Zeit von Jugendlichen verfügungsberechtigt ist, nur dann bestraft werden soll, wenn sie durch eigene oder von ihnen veranlaßte Einflußnahme absichtlich das Fernbleiben eines Kindes herbeigeführt hat.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag auf unveränderte Annahme des Gesetzes.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt, Punkt 4,

mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 192, Gesetz über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 192 betrifft den Entwurf eines Gesetzes über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft. Dieses Gesetz stellt sich inhaltlich dar als die Ausföhrung gewisser Gedankengänge, die bereits in unserem steirischen Jagdgesetz verankert sind. Es ist dort wiederholt die Rede von einer Organisation der zur Jagdausübung berechtigten Personen, ohne aber näher zu umschreiben, wer diese Personen sein sollen, für die diese Organisation einzurichten wäre. Diese Lücke wird nunmehr durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgefüllt, der alle, das Waidwerk ausübenden Personen in eine Zwangsorganisation, der steirischen Landesjägerschaft, zusammenfaßt. Die Bedeutung dieser Zusammenfassung liegt hauptsächlich auf erzieherischem Gebiete und darin, daß durch diese gemeinsame Erfassung aller Jäger die Voraussetzung dafür geschaffen ist, daß vor allem auf die Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses das größte Gewicht gelegt werden kann und daß der Betrieb des Waidwerkes ein entsprechend hohes Niveau in Steiermark erhält.

Der steirische Landtag hat in der begutachtenden Sitzung eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, im übrigen aber ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Die steiermärkische Landesregierung hat diesen Abänderungsanträgen Rechnung getragen mit Ausnahme des Antrages, der zu § 9, Absatz 2, gestellt wurde. Es handelt sich dort um die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Das Landwirtschaftsministerium hat

der Landesregierung zur Kenntnis gebracht, daß sie eine gewisse Fixierung der Mitgliedsbeiträge, das heißt die Festsetzung eines Maximalbetrages verlangt, über welchen nicht hinausgegangen werden kann, und zwar wurde ein Betrag von 5 S genannt. Der steiermärkische Landtag hat die Tendenz, welche diesem Begehren zugrunde liegt, als richtig erkannt, jedoch die Auffassung vertreten, daß derselben besser in der Weise Rechnung getragen werden könnte, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, des Inhaltes, daß vor Festsetzung des Mitgliedsbeitrages durch die Landesregierung der Landes-Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Das Landwirtschaftsministerium hat nachträglich zur Kenntnis gebracht, daß es mit dieser Formulierung nicht einverstanden sei und unbedingt darauf bestehe, daß zur Herbeiführung des Zieles, welches auch der Landtag als richtig ansieht, die Festsetzung dieses Maximalbetrages im Landesgesetz erfolge. Der Landtag muß dem Rechnung tragen und annehmen, daß das Landwirtschaftsministerium jedenfalls den Weg zur Erreichung des Zieles besser kennt, als der steiermärkische Landtag. Nichts desto weniger sind wir der Ansicht, daß diese Formulierung des Gesetzes gerade das Gegenteil von dem erreichen wird, was das Landwirtschaftsministerium erreichen will. Doch bleibt uns keine andere Möglichkeit offen, als diesem Entwurfe zuzustimmen und uns mit der Formulierung des § 9, Absatz 2, einverstanden zu erklären. Der Absatz hat folgenden Wortlaut (liest):

„Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Landesregierung nach Anhören des Landesjägersmeisters durch Verordnung fest, jedoch darf der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr den Betrag von 5 S nicht übersteigen.“

Auf Grund der Beschlußfassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses bin ich in der Lage, den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf, Beilage Nr. 192, annehmen.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 5, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 202, betreffend die Auflösung der steiermärkischen Landes-Kunstschule und Errichtung einer Landes-Meisterschule und Werkstätten für Freskomalerei.

Berichterstatter ist Herr Abg. Koch.

Berichterstatter Koch: Hohes Haus! Es liegt ein Antrag der steiermärkischen Landesregierung zur Einl.-Zl. 202 vor, die bisherige steiermärkische Landes-Kunstschule aufzulösen und eine Landes-Meisterschule und Werkstätten für Freskomalerei zu errichten. In der Ausschußsitzung des kulturellen Ausschusses wurde diese Regierungsvorlage begutachtet und einstimmig auch angenommen. Ich möchte aber dazu noch einige erklärende Ausführungen geben.

Die steiermärkische Landes-Kunstschule besteht schon seit 150 Jahren und ist im Landesamtshaus der Landesregierung untergebracht. Sie ist seinerzeit im Sinne der Wiener Kunst-Akademie gegründet worden.

Diese Schule ist nun in den letzten Jahrzehnten infolge Abnahme des Schülerstandes mehr und mehr zurückgegangen. Es sind nur mehr 30—40 Schüler gewesen, die größtenteils nur 1—2 Monate diese Schule besuchten, die wenigsten ständig. Ebenso sind die Einnahmen stark zurückgegangen. Die Ausgaben, die vom Lande für diese Schule aufgewendet wurden, waren unverhältnismäßig hoch, etwa 15.000 S im Jahre, denen nur eine Einnahme von 2000 S gegenübergestanden ist. So wurde bei Überprüfung durch den Rechnungshof der Landesregierung nahegelegt, diese Kunstschule, die vielfach schon den Kontakt mit dem praktischen, künstlerischen Leben der Gegenwart verloren hatte, aus Ersparungsgründen aufzulösen. Nun hat die Landesregierung aber in Erkenntnis dessen, wie wichtig es ist, den gesunden Gedanken einer volksverbundenen und volksnahen Kunst weiter zu pflegen, die Anregung aufgegriffen, diese Schule mehr oder weniger umzuwandeln und neuzeitig zu reformieren, und hat den Plan gefaßt, eine Landes-Meisterschule und Werkstätten für Freskomalerei ins Leben zu rufen. Freskomalerei, wir denken dabei an die ganz großen Künstler und Meister auf diesem Gebiete! Es ist alte kirchliche Kunst, die uns da entgegentritt aus ältester kirchlicher Zeit, die besonders im hohen Mittelalter ihre tiefste Ausprägung erfahren hat. Ich erinnere nur an Michelangelo und Leonardo da Vinci. Leonardo da Vinci ist ja besonders bekannt geworden durch seine berühmte Darstellung des Abendmahles, es ist wirklich das schönste alte Freskogemälde. Aber die Freskomalerei ist nicht nur eine kirchliche Kunst im besten Sinne, sondern zugleich auch die Kunst, die im hohen Mittelalter dem Gewerbestand, dem Patrizierstand und den alten Kaufmannsgeschlechtern, wie etwa dem der Fugger gedient hat, den Kunstsinne darzutun. Die alten großen Zünfte haben auf ihren Häusern in Freskomalerei ihre Kunstgedanken zur Darstellung gebracht. Auch die farbenfrohe Barockzeit hat auf die Freskomalerei besonders gern zurückgegriffen und nun ist es besonders zu begrüßen, daß in unserer Zeit die Freskomalerei wieder belebt werden und auch von Landes wegen eine besondere Förderung erfahren soll. Hier in Graz sind ja nur ganz wenige Anzeichen von Freskomalerei vorhanden, so hier in der nächsten Nähe in der Herrngasse das schöne Haus, der Herzogshof. Es wäre sicherlich sehr zu begrüßen, wenn in unseren Zeiten mehr Freskomalerei auch im Interesse des Fremdenverkehrs, in gutem, echt künstlerischem Sinne entsteht. Ich erinnere mich selbst aus meinen persönlichen Beobachtungen — ich war früher in Hallstatt — da ist in der katholischen Kirche weithin leuchtend ein altes Freskobilde, das leider jetzt schon ganz verblaßt ist, das Christophorus darstellt, oder ich erinnere mich dann an Schärding am Inn, wo auf dem dortigen Rathause eine altbiblische Darstellung in Fresken angebracht ist, vom Splitter und dem Balken im Auge, ein sehr bedeutungsvolles Wort auch für beratende Körperschaften, daß sie vorerst mit dem Balken im eigenen Auge zu Gericht gehen sollen, um den Splitter in des Bruders Auge herauszuziehen. Es prägen sich solche Freskobilde ganz tief, wenn man sie näher angesehen hat, unauslöschlich ein und darum

liegt in solchen Bildern eine große volkserzieherische Bedeutung, die zu gleicher Zeit auch dem künstlerisch schaffenden Arbeitsvolk aus den einfachen Schichten heraus die Möglichkeit gibt, die Gedanken zum Ausdruck zu bringen, allerdings unter der Leitung von akademisch erfahrenen und gebildeten Künstlern, die dann alles in den rechten Zusammenhang bringen. Es schlummern ja in unserem schlichten Arbeitsvolk noch ungeweckt viele künstlerisch schöpferischen Kräfte und da ist diese Anregung und dieser Plan der Landesregierung besonders zu begrüßen, da er imstande ist, diese Kräfte zu wecken. Das sind Zukunftsgedanken. Aber wir wollen aus kleinen Anfängen das Beste herausnehmen und hören. Für die Gegenwartsbedeutung dieser Freskomalereimeisterschule kommen darum in erster Linie die Restaurierung der alten Fresken in den Kirchen, Kapellen, Bildstöcken und Rathäusern und auch in großen Gasthäusern und Gasthöfen usw. in Anwendung. Es haben die Städte, die Gemeinden, auch die Landgemeinden, die Möglichkeit, dann wirklich solche Künstler, die hier in der Landes-Meisterschule ihre Ausbildung erfahren haben, zu berufen und sie können dann die Gewähr haben, daß sie auch wirklich gut beraten sein werden. Es besteht dann auch für den Fremdenverkehr eine große Anziehungskraft, wenn in unserer Vaterlande schöne Fresken allenthalben wieder erstehen oder durch Restaurierung neu die Herzen und Augen anziehen vermögen.

Es ist geplant, daß zunächst die 6 Wintermonate für diese Schule freigegeben werden und in den Sommermonaten sollen dann die Schüler hinaus in die Gemeinden, auch auf das Land, um dort ihr Können zu zeigen und auch einzelne Wünsche — es möge den verschiedenen Bürgermeistern schon jetzt bekannt werden, daß sie hier mit allerlei Arbeiten und Arbeitsmöglichkeiten zu rechnen haben — entgegenzunehmen. Das sind Zukunftsgedanken. Es möge kitschige Kunst verschwinden und dafür echte Kunst an ihre Stelle treten. Also auch im Sinne einer weiteren Arbeitsbeschaffung ist dieser Plan sehr zu begrüßen.

Es ist noch zuletzt dazu zu bemerken, daß diese Schule die erste Spezialschule auf diesem Gebiete in Österreich überhaupt sein wird, nicht einmal unsere Bundeshauptstadt hat eine derartige Schule, hat nichts ähnliches und ist daher der Besuch nicht nur aus Steiermark, sondern auch aus den übrigen Bundesländern zu erwarten. Man rechnet sogar damit, daß die Bedeutung dieser Schule über die Grenzen unseres Landes hinaus reichen wird, daß aus dem Süden und Osten, aus den Nachfolgestaaten im Laufe der Entwicklung so manche Schüler diese Schule besuchen werden. So soll diese Schule eine echt österreichische Mission erfüllen im besten Sinne, indem sie den österreichisch-deutschen Gedanken als Brücke nach Süden und nach dem Osten hin auch weitertragen wird als Kulturgedanken. In diesem Sinne ist auch diese Schule sehr zu begrüßen und besonders wird ja auch die Führung dieser Abteilung unter Herrn Prof. Silberbauer, der als Leiter in Aussicht genommen ist, die Gewähr dafür bieten, daß im besten Sinne gearbeitet wird. Es hat daher die hohe Landesregierung dem

Landtage beziehungsweise dem Ausschusse die Vorlage vorgelegt, der einstimmig zugestimmt hat.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Auflassung der Landes-Kunstschule wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, über die Errichtung einer steiermärkischen Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei, die an die Bundesgewerbeschule in Graz anzugliedern ist, mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

3. Die Landesregierung wird zu allen weiteren Veranlassungen ermächtigt, die erforderlich sind, damit die steiermärkische Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei mit 15. Oktober 1937 ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen kann.

4. Die Kosten, die sich aus der Errichtung der steiermärkischen Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei für das Land ergeben, sind aus den Ersparungen zu bedecken, die infolge der Auflassung der Landes-Kunstschule bei den im Landesvoranschlag 1937 unter Kapitel 6, Titel 1, § 6, Landes-Kunstschule, vorgesehenen Krediten eintreten.“

Ich bitte den hohen Landtag, diesem Antrag, der auch der Antrag des kulturellen Ausschusses ist, zuzustimmen und diese Vorlage unverändert anzunehmen.

Der Antrag wird ohne Wechselrede mit Mehrheit angenommen.

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 205, betreffend die Gewährung von Landesbeiträgen für die Aktion „Jugend am Werk“ und für das V.-F.-Werk Österreichisches Jungvolk.

Berichterstatter ist Herr Abg. Leskovar.

Berichterstatter Leskovar: Hoher Landtag! Die Aktion „Jugend am Werk“ hat einen ganz besonderen sozialen Charakter. Sie hat die Aufgabe, stellenlosen, arbeitslosen Jugendlichen werktätige Hilfe angedeihen zu lassen, um sie so wenigstens von der Straße abzuheben und ihnen praktische Kenntnisse auf dem Gebiete eines gewerblichen Berufes oder auch auf dem Gebiete der Industrie beizubringen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks hat im Hinblick auf die ganz besondere Bedeutung dieser Aktion — sie wurde auch mit der Führung dieser Aktion betraut — in Graz 3 Heime bereitgestellt mit je 35 Mann Belag, außerdem hat sie auch die erforderlichen Werkstätten hiezu zur Verfügung gestellt. Auch das der Kammer für Arbeiter und Angestellte gehörige Haus in der Ungergasse wurde für diese Zwecke zur Verfügung gestellt und außerdem auch in der Provinz versuchsweise ein solches Heim eröffnet. Für 1937 stellt sich das finanzielle Erfordernis auf

37.000 S, wovon 20.000 S durch Zuwendungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks und 5000 S durch Zuwendungen sonstiger Körperschaften gedeckt sind.

Die steiermärkische Landesregierung hat in Würdigung der Notwendigkeit dieser Aktion und im Hinblick auf den sozialen Charakter derselben für die jugendlichen Arbeitslosen beschlossen, für das Jahr 1937 einen Landesbeitrag von 12.000 S zu bewilligen, so daß das gesamte Erfordernis für 1937 für diesen Zweck sichergestellt erscheint. Außerdem hat die Landes-Jugendführung des Vaterländischen Frontwerkes Österreichisches Jungvolk an die Landesregierung das Ersuchen gerichtet, zur Ausgestaltung ihrer Organisation der Jugendgruppe eine Subvention zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der vaterländischen Erziehung unserer Jugend hat auch die Landesregierung diesem Ansuchen, das dringlich war, Rechnung getragen. Es handelt sich hier um einen Betrag von 10.000 S, der bereits überwiesen wurde. Voranschlagsgemäß ist für die vorangeführten Landesbeiträge kein Kredit vorhanden, weshalb die steiermärkische Landesregierung gemäß Artikel 29, Absatz 1, beziehungsweise Artikel 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 die Genehmigung des steiermärkischen Landtages unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung einzuholen hat.

Da die Entscheidung über die eingebrachten Ansuchen dringlich war, hat die steiermärkische Landesregierung diese Landesbeiträge bereits vor Genehmigung durch den Landtag bewilligt, weshalb nunmehr diese Ausgaben nachträglich zu genehmigen wären.

Zur Bedeckung dieser Ausgaben kann die Landesregierung derzeit Kreditersparungen im Voranschlag 1937 nicht namhaft machen. Hingegen kann mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß der erforderliche Betrag durch Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben beziehungsweise den Erträgen der Landesabgaben bis Ende 1937 wird bedeckt werden können.

Der Finanzausschuß, in dessen Namen ich den Antrag zu stellen habe, schlägt hiemit vor (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Bewilligung eines Landesbeitrages von 12.000 S für die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks durchgeführte Aktion „Jugend am Werk“ und die Bewilligung eines Landesbeitrages von 10.000 S für das V.-F.-Werk Österreichisches Jungvolk und der hierüber erstattete Bericht der Landesregierung werden genehmigt.

2. Zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgaben von zusammen 22.000 S sind in erster Linie die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Erträge der Landesabgaben heranzuziehen.“

Theiler: Als Landesjugendführer danke ich der hohen Landesregierung und Ihnen, meine sehr verehrten Herren, herzlichst für diese Förderung, die Sie der Jugend Steiermarks zukommen lassen. Ganz besonderen Dank schulde ich aber unserem hochverehrten

Herrn Landeshauptmann, der ein großer Freund und Förderer der Jugend ist und ihren Bestrebungen stets das größte Verständnis entgegenbringt. Sie können versichert sein, meine Herren, daß das Geld, das Sie der Jugendaktion, die unter entsprechender Leitung steht, zur Verfügung stellen, reichliche Zinsen und Früchte tragen wird, zum Nutzen und Frommen unserer Heimat, der Allgemeinheit wie auch jedes Einzelnen. Und ich bitte Sie daher, in diesem Sinne der Vorlage Ihre Zustimmung zu erteilen. Heil Österreich! (Beifall.)

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 7,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 206, betreffend die Überschreibung des Inventarkredites bei Kapitel 2, Rubrik 7, des Voranschlages 1937.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Wie Sie sich erinnern werden, haben wir bei Beratung des Voranschlages für 1937 bei Kapitel 2, Landesverwaltung, Rubrik 7, Inventar, einen Kredit von 30.000 S, wie vorgeschlagen, bewilligt. Nunmehr sind wesentliche Veränderungen eingetreten. Wie wir allen wissen, wurden die früher aufgelassenen Bezirkshauptmannschaften Mürzschlag und Voitsberg wieder neu errichtet und es ist daher begreiflich, daß Invektgegenstände, Mobiliar, Schreibmaschinen usw. wieder neu angeschafft werden mußten. Es hat sich ein weiterer Mangelstand herausgestellt. Infolge der seinerzeitigen kargen Mittel des Landes wurden selbstverständlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden 1. Instanz, bei den Bezirkshauptmannschaften, jahrelang keine notwendigen Nachschaffungen vorgenommen, so daß für den ungestörten Geschäftsbetrieb dieser Verwaltungsbehörden eine Auswechslung und Ergänzung mannigfacher Gegenstände notwendig ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß durch die Ausgestaltung der Abteilung 4, Gemeindeferat, und Abteilung 6, Verkehrswesen, die Landeshauptmannschaft genötigt war, auch in diesen Abteilungen Ergänzungen vorzunehmen. In der Vorlage selbst ist es zum Ausdruck gebracht und ich möchte das besonders begrüßen, daß es das Bestreben der Landesregierung in den kommenden Jahren sein wird, den notwendigen Ergänzungen bei den Bezirkshauptmannschaften, den Verwaltungsbezirksbehörden erster Instanz, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Der Bedarf für das Jahr 1937 wurde von der Landesbuchhaltung mit einem Betrag von 45.000 S errechnet und die Landesregierung hat in Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Ausgaben diesen Kredit bewilligt, der im Voranschlag nicht enthalten war und der durch Kreditersparungen in anderen Zweigen der Landesverwaltung nicht bedeckt werden kann, dessen Bedeckung aber nach Ansicht der Landesregierung leicht in den mit Sicherheit zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen gefunden werden kann.

Die Landesregierung hat daher eine Vorlage dem Landtage unterbreitet, die dem Finanzausschuß zugewiesen wurde. Dieser hat sie eingehend erörtert und ich stelle in seinem Namen den Antrag, die Regierungsvorlage zu bewilligen, die dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschreitung des Inventarkredites (Kapitel 2, Rubrik 7) des Voranschlages 1937 um 45.000 S und der hierüber erstattete Bericht der Landesregierung wird genehmigt.

2. Zur Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe sind in erster Linie die Mehreinnahmen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Erträge der Landesabgaben heranzuziehen.“

Außerhalb des Finanzausschusses wurde mir als Berichterstatter die Anregung gegeben, doch darauf zu dringen, daß dieser Betrag von 45.000 S, der zur Anschaffung von Möbeln und dergleichen verwendet wird, womöglich im Lande zu verbleiben hat. Ich darf nach Rücksprache mit dem Herrn Finanzreferenten Doktor Krauß in seinem Namen mitteilen, daß das selbstverständlich ist. Es könnte höchstens der Fall eintreten, daß der Auftrag für ein oder das andere Stück, das hier im Lande nicht erzeugt werden kann, ans Ausland vergeben werden müßte. Sonst ist es die Gepflogenheit der Landesregierung, Ausgaben im Lande selbst zu verbrauchen.

Im Namen des Ausschusses bitte ich nochmals um unveränderte Annahme dieser Vorlage.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt, Punkt 8,

mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 209, betreffend die Berichterstattung über die vom Kuratorium des steiermärkischen Elementarschadennofstandsfonds in der Sitzung am 19. Dezember 1936 beschlossenen Änderung der Statuten dieses Fonds.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter Wallner: Hoher Landtag! Wie allgemein bekannt, besteht im Lande ein Elementarschadennofstandsfonds, dessen Mittel dazu bestimmt sind, bei Auftreten besonderer Elementarereignisse den Geschädigten entsprechende Hilfe zu bringen. Die Mittel fließen ihm aus den Zuwendungen des Landes, aus verschiedenen Körperschaften und von Privatpersonen zu. Die Verwaltung dieses Fonds besorgt ein Kuratorium, in welches Vertreter verschiedener Körperschaften entsendet werden im Sinne der Statuten. Diese Statuten haben unter § 6 verschiedene Hemmungsbestimmungen gehabt, wobei besonders in Erscheinung getreten ist, daß bei verschiedenen Elementarschäden größerer Art nur gewisse Beträge vom Fonds abgezogen werden konnten. Bekanntlich haben sich nach diesen großen Hochwasserkatastrophen im vorigen Jahre diese Bestimmungen besonders ungut ausgewirkt, weil es nicht möglich war, entsprechende Mittel diesem Fonds zu entnehmen. Das Kuratorium hat sich damit beschäftigt und hat in seiner Sitzung am

19. Dezember vorigen Jahres beschlossen, die Statuten zu ändern. Die zwei hauptsächlichsten Änderungen sind: Die erste ist, daß in den §§ 10 und 11 eine weitere Verwendungsmöglichkeit bei Auftreten größerer Elementarkatastrophen verschiedener Art gegeben ist. Die zweite wesentliche Änderung ist die, daß die Fondsverwaltung vom Kuratorium auf das Land übergeht.

Es hat damals der Vertreter der Kammer bei Beschlußfassung dieser Statuten dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß Vorsorge getroffen werde, daß dieser Fonds nicht eines Tages erschöpft werde. Es wurde damals berichtet, daß es geplant sei, jedes Jahr bei Verfassung des Voranschlages einen Betrag in der Höhe des im abgelaufenen Jahre verbrauchten zur Auffüllung dieses Fonds zu verwenden.

Es stellt daher die Landesregierung den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Kuratorium des steiermärkischen Elementarschadennofstandsfonds in der Sitzung am 19. Dezember 1936 beschlossene Änderung der Satzungen dieses Fonds wird gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zahl 3 f, der Landesverfassung 1934 genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich kann berichten, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt hat, und ich bin beauftragt, den Antrag zu stellen, diesen Antrag der Landesregierung anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 9, das ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 211, betreffend den Ankauf von Aktien der Steirer-Versicherungs-AG. durch das Land Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Poschacher.

Berichterstatter Dr. Poschacher: Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung hat unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Landtag ein Aktienpaket der Steirer-Versicherungs-AG. käuflich erworben, und zwar 800 Stück zu einem Höchstpreis von 168.000 S. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 S und ist zerlegt in 2000 Stück Aktien zu einem Nominale von je 100 S. Dem Höchstpreis entspricht ein Betrag von 210 S pro Aktie, daher etwas über das Doppelte des Nominales. Der Wert einer Aktie bestimmt sich nach dem Eigenvermögen der Gesellschaft. Es ist nun in der betreffenden Vereinbarung durch die für uns außerordentlich wichtige Bestimmung Vorsorge getroffen, daß selbstverständlich die Gebarung der Steirer-Versicherungs-AG. überprüft wird, um die Höhe des Eigenvermögens festzustellen. Auf Grund dieser Überprüfung wird dann der Verkaufspreis festgesetzt werden, der in dieser Vorlage nach oben terminiert ist, nach unten aber nicht. Der Zweck der Aktion ist, den Einfluß der Landesregierung auf die Entwicklung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete zu stärken. Ich möchte bemerken, daß das Land 40 Prozent des Aktienkapitales damit angekauft hat. Es wird da-

durch das Land Steiermark zusammen mit den befreundeten Gruppen in Zukunft die Majorität in der Versicherungsgesellschaft haben und daher einen gewissen Einfluß ausüben können, und zwar nicht nur auf diese Versicherungsgesellschaft, da wir ja auch im Vorjahre im Landtag beschlossen haben, Aktien der Bundesländerversicherung käuflich zu erwerben, was ja auch geschehen ist. Es wäre für die heimische Wirtschaft nicht vom Vorteil, wenn dieses Aktienpaket in landfremde Hände gekommen wäre und schließlich wird auch durch diese Aktion das Ansehen der Steirer-Versicherungs-AG. selbst gehoben, die in die Lage versetzt wird, unter Führung des Landes ihre Tätigkeit im Interesse der steirischen Wirtschaft entfalten und ausüben zu können. Eine Vorsorge für diese Ausgabe ist im Voranschlag naturgemäß nicht gegeben, die Bedeckung soll aber gefunden werden durch die sicher zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen und nach dieser selbstverständlichen formalen Ergänzung bei den Landesabgaben.

Der Finanzausschuß hat sich eingehendst mit dieser Vorlage beschäftigt und die Aktion der Landesregierung begrüßt und als zweckmäßig erachtet. Der Ausschuß hat mich beauftragt, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, die Vorlage unverändert anzunehmen. Gestatten Sie mir daher den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Erwerbung von 800 Stück Aktien der Steirer-Versicherungs-AG., Graz, um einen Betrag von höchstens 168.000 S wird gemäß Artikel 29 der Landesverfassung 1934 genehmigt.

2. Zur Bedeckung des Kaufschillings sind überplanmäßige Einnahmen in der gleichen Höhe bei den im Landesvoranschlag 1937 unter Kapitel 10, Titel 1, Rubrik 1, „Ertragsanteile“ und unter Kapitel 11, „Selbstständige Abgaben des Landes“ veranschlagten Beiträgen zu binden.“

Dr. Meran: Hohes Haus! Wir sind nun daran, heute bereits die dritte Vorlage zu beschließen, wo wir durch einen bereits vorhergegangenen Beschluß der Landesregierung in einem gewissen Grade gebundene Hände haben. Ich bin gerade bei der letzten Vorlage ganz überzeugt, daß die Notwendigkeit und Dringlichkeit vorhanden war. Aber mit Rücksicht darauf, daß, wie gesagt, es heute schon drei solcher Vorlagen sind, möchte ich doch meiner Meinung Ausdruck geben, daß solche nachträgliche Beschlüsse wohl einen seltenen Ausnahmefall bilden sollten. Meine Meinung ist die, daß sich der Abgeordnete dadurch unwillkürlich in dem ihm zustehenden Recht der freien Meinungsäußerung gebunden fühlt und sich nun an diesem Recht, sich über diese Dinge frei aussprechen zu können verkürzt fühlt. Ich glaube daher im Namen einer größeren Anzahl von Abgeordneten an die Landesregierung die Bitte richten zu dürfen, in Zukunft solche Fälle wirklich nur als Ausnahmefälle zu betrachten und einen recht strengen Maßstab an diese Dringlichkeit zu legen. Auch würde ich bitten, daß in solchen Fällen im Motivenbericht die Dringlichkeit entsprechend begründet zum Ausdruck gebracht werde.

Dr. Krausland: Ich muß mit außerordentlichem Bedauern feststellen, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Graf Meran vollkommen gegenstandslos sind. Er ist im Irrtum. Wir haben keine Aktien gekauft. Auch der Herr Berichterstatter ist im Irrtum. Wir haben nur Verhandlungen geführt, die einem Ankauf dienen sollen. Wenn Sie heute diesen Antrag ablehnen, werden keine Aktien gekauft werden. Ich kann nicht anders; ich muß Verhandlungen einleiten und dann das Ergebnis dem Landtag vorlegen. Wenn dann der Landtag den Antrag ablehnt, werden eben keine Aktien gekauft. Es ist ein Irrtum, daß Aktien gekauft wurden. Es ist so, daß Sie heute entscheiden werden, ob Aktien gekauft werden oder nicht. Ich würde empfehlen und das würde die Arbeit erleichtern, daß vor Vorbringen solcher Einwände und Behauptungen vorher der Sachverhalt geprüft werde.

Berichterstatter Dr. Poschacher: Ich war hinsichtlich des Vorbehaltes der nachträglichen Genehmigung der gleichen Meinung wie der Herr Landesrat und war sicher der Überzeugung, daß, wenn der Antrag abgelehnt wird, selbstverständlich der Ankauf gegenstandslos wird.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 212, betreffend die Verwendung des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 und zusätzlicher Landesmittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Adolf Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hohes Haus! Wie Sie aus der Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 212, entnehmen können, liegt uns eine Vorlage vor, betreffend die Verwendung des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 und zusätzlicher Landesmittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937. Diese Vorlage führt dem Wesen nach folgendes aus:

Der Anteil des Landes Steiermark an der Investitionsanleihe 1937 wurde auf Grund des Kreditgesetzes 1937 mit einem Betrage von rund 1.250.000 S bestimmt. Anlässlich der Verhandlungen über die Verwendung dieses dem Lande Steiermark zuzuführenden Anteiles wurde von Wien dem Wunsche Ausdruck gegeben, das Land möge noch weitere zusätzliche Landesmittel bereitstellen, um gemeinsam eine Art Durchführungsprogramm für 1937 in größerem Ausmaße vorlegen zu können. Die Landesregierung ist dieser Anregung von Seite der Bundesregierung gefolgt und legt uns in diesem Berichte vor, was sie bisher bewilligt und beschlossen hat, und zwar zergliedert in 12 Abschnitten nach dem sachlichen Aufwandszweig.

1. Für Güterwege beträgt der Gesamtaufwand 196.000 S, der Landesbeitrag 120.000 S. Hierzu kommt für das Baujahr 1937/38 noch ein außerordentliches Güterwegprogramm mit einem Kostenaufwand von 400.000 S, wovon auf das Land 77.500 S entfallen.

Die Anweisung des Landesbeitrages erfolgt in den ersten Monaten des Jahres 1938 schon zu Lasten des für 1938 im Voranschlag zu bewilligenden Kredites.

2. Alpverbesserungsanlagen, und zwar 12 Alpverbesserungsvorhaben mit einem Kostenaufwand von 39.300 S, der Landesbeitrag beträgt 15.000 S.

3. Landesbeiträge zur Murregulierung. Um die Durchführung des Arbeitsprogrammes für die Murregulierungsbauten zu ermöglichen, wurde noch ein zusätzlicher Betrag von 64.150 S zu dem bisher unbedingt festgesetzten Kredit von 24.700 S bewilligt, wodurch der 20- bis 30prozentige Anteil zum Gesamtaufwand gedeckt erscheint.

4. Bauten an den Nebenflüssen mit einem Gesamtkostenaufwand von 228.500 S, wobei der Landesbeitrag 60.500 S beträgt.

5. Wildbachverbauung, erfordert eine Gesamtsumme von 394.000 S, zusätzlicher Landesbeitrag 22.000 S.

6. Meliorationen. Fortsetzung und Vollendung von 11 Entwässerungsanlagen von Wassergenossenschaften, weiters Rutschgeländesicherungen und Kleindränagen, Gesamtaufwand 518.600 S, Landesbeitrag 100.000 S, davon zusätzliche Leistung des Landes 70.000 S.

7. Düngerstätten, Beiträge und Düngerstättenbauten, mit einem Aufwande von 200.000 S, davon Landesbeitrag 30.000 S.

8. Wasserleitungsbauten, Erbauung von Wasserleitungsanlagen: Donawitz, Fohnsdorf, Wörtschach und Kollerberg-Wehelsdorf mit einem Gesamtaufwand von 315.500 S, wovon 78.875 S das Land zu übernehmen hat.

9. Straßen. Ausbau der Radlstraße in Gasselsdorf und im Johngarten, Ausbau der Murtalstraße in der Strecke Predlitz—Murau und Neubau der Murbrücken in Lind und Teufenbach, Ausbau der Bezirksstraße Pinggau—Sinnersdorf und Ausbau der Brücken im Zuge der Bezirksstraßen Halltal—Mariazell und Pöllau. Gesamterfordernis 614.000 S, Landesbeitrag hievon 511.000 S, davon 175.250 S zusätzlicher Beitrag.

10. Landesbeitrag zu Reparaturen am Althausbesitz. Gesamterfordernis 2.666.000 S, hievon Landesbeitrag 400.000 S.

11. Hochbauten, verschiedene Instandsetzungen bei den politischen Unterbehörden, Neubau und Ausbau des IV. Stockes des Landesamtshauses, Fertigstellung der Gülleanlage und Ausbau des Schwarzbauernstalles an der Landeschule für Alpwirtschaft Grabnerhof, Instandsetzung der Hoffassade am Joanneum, Instandsetzung eines Teiles der Fassade des Schlosses Sankt Martin, verschiedene Instandsetzungen an der Landesheil- und Pflgeanstalt „Am Feldhof“, Erneuerung der Telephonanlagen in der Burg und im Landhaus. Gesamtkostenaufwand 360.500 S, zusätzliche Leistung des Landes 180.250 S.

12. Umbauten an den Krankenanstalten in und außer Graz (Krankenhaus Graz, Verbindungsgang, Zubau zum Küchengebäude und Bau eines Operationssaales, Instandsetzung der Fassaden an den Krankenhäusern in Bruck, Rottenmann und Voitsberg, verschiedene Bauarbeiten an den Krankenhäusern Fürstfeld, Mariazell und Mürzanschlag, Bau einer

neuen Hausstelephonanlage im Krankenhaus Knittelfeld sowie Anschaffung von neuen Röntgenanlagen für die Krankenhäuser Hartberg und Leoben). Das Gesamterfordernis beträgt 186.000 S, hievon entfallen auf das Land 151.875 S (davon zusätzlicher Landesbeitrag 104.075 S und als Beitrag des Bundes 34.125 S).

Dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm erfordert einen Kostenaufwand von 6.182.550 S. Hievon entfallen auf das Land 1.991.400 S, davon zusätzlich 661.900 S für das Jahr 1937 und 77.500 S, welche im Jahre 1938 zur Anweisung gelangen, auf den Bund 842.000 S und auf die Interessenten 3.349.150 S.

Die kreditmäßige Bedeckung für die obangeführten Landesbeiträge für das Budgetjahr 1937 im Betrage von 1.913.900 S erfolgte teilweise durch die im ursächlichen Zusammenhang stehende Mehreinnahme im Betrage von 1.252.000 S sowie weiteren 34.125 S als dem Lande nach § 48 des Krankenanstaltengesetzes zustehender $\frac{3}{8}$ -Beitrag des Bundes zu den unter Punkt 12 angeführten Bauvorhaben an den Krankenanstalten in und außer Graz. Weitere 620.400 S wurden — da ist nun ein Druckfehler in der Vorlage, es soll nicht heißen weitere 620.400 S, sondern weitere 621.400 S — da sie im Voranschlag 1937 als bedingte Kredite bereits vorgesehen waren, freigegeben, da bei der gegenwärtigen Entwicklung der Landesfinanzen mit Sicherheit damit gerechnet werden kann, daß dieser Betrag durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen bedeckt wird.

Anlässlich der Bewilligung der unter Punkt 12 angeführten Bauvorhaben für die Krankenanstalten des Landes ergab sich eine unbedeckte Überschreitung von 6375 S. Trotzdem hat die Landesregierung auch die Genehmigung dieser Überschreitung beschlossen und wird die Bedeckung nach Auffassung der Landesregierung gefunden werden durch weitere Mehreinnahmen bei den gemeinschaftlichen Ertragsanteilen. Durch das Einfließen dieser 1.252.000 S als Beitrag für das Land Steiermark aus der Investitionsanleihe findet die in der Anlage 2 angeführte Summe der bedingt eingesetzten Kredite von 1.931.260 S eine Entlastung um 573.625 S.

In diesem Berichte stellt die Landesregierung den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Verwendung des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 sowie der zusätzlichen Landesmittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937 wird genehmigt.

Die Bedeckung der bewilligten zusätzlichen Landesmittel hat in erster Linie durch Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und durch die Erträge der Landesabgaben zu erfolgen.“

Im Namen des Finanzausschusses, der diese Vorlage mit besonderer Genugtuung begrüßen konnte, weil sie ja produktiver Arbeit dient, habe ich den Antrag zu stellen, diese Vorlage der Landesregierung im Sinne des Beschlusses des Finanzausschusses unverändert anzunehmen.

Abg. Zechner: Hohes Haus! Uns liegt heute diese Vorlage auf Verwendung der Investitionsanleihe 1937 vor. Ich möchte hierzu bemerken, daß es höchst an der Zeit ist und bedauere, daß die Landesregierung erst jetzt in der Lage ist, Mitte Juli beinahe, diese Vorlage einzubringen, um die Beiträge aus der Investitionsanleihe aufzuteilen. Wir haben uns gefreut, daß diese Anleihe so rechtzeitig abgeschlossen worden ist, daß wir hoffen konnten, im Mai mit den Bauten beginnen zu können. Es wurde schon deshalb besonders von den Landgemeinden diese Hoffnung gehegt, damit sehr viele Arbeiter im Winter wieder in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung kommen. Nun ist aber bereits Juli und es wird schwer möglich sein, im heurigen Jahr jene Wochen zusammenzubringen, um im Winter halbwegs versorgt zu sein. Wir begrüßen auch besonders, daß die Nebenflüsse, die unserer Landwirtschaft Schaden bringen, Berücksichtigung gefunden haben, der Granitzenbach, der Wölzerbach, der Feistritzbach und der Rainachbach. Es sind Beträge vorgesehen, die wenigstens diesen Teil der Nebenflüsse etwas den bisherigen Gefahrenmomenten entziehen. Die Wildbachregulierung ist schwach dotiert und besonders schwach dotiert sind die Güllanlagen und Düngerstätten, die Bergbauern betreffen. 30.000 S sind darin, die für diese Zwecke Verwendung finden und auch ein Betrag für den Hausbesitz. Nichts ist aber drinnen für die Besitzfestigung der Bergbauern, die wir sehr befestigen müssen, damit sie nicht herunterkommen und das Heer der Arbeitslosen vergrößern.

Wir hätten eine große Bitte: Daß die Landesregierung trachten möge, rasch an die Arbeit zu gehen, damit die Arbeitslosen die nötige Anzahl der Wochen zusammenbringen und dadurch im Winter in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung kommen, damit leichter überwintern und keine Fürsorge für diese

Leute einzutreten braucht. Ich bitte daher, raschestens dieses Investitionsprogramm zur Durchführung zu bringen mit besonderer Berücksichtigung der Güterwege und der Investitionen, die für die Landwirtschaft in Betracht kommen. Bezüglich des Hausbesitzes möchte ich bitten, daß auch Kleinhäuser in Betracht gezogen werden.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Damit ist dieser Gegenstand und auch die in der letzten Sitzung von Herrn Grafen Meran eingebrachte Anfrage erledigt, somit die gesamte Tagesordnung der heutigen Hausitzung.

Hohes Haus! Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 21, Absatz 3, der Verfassung 1934 beziehungsweise des § 28, Absatz 3, der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages stelle ich den Antrag die ordentliche Frühjahrstagung mit Schluß der heutigen Hausitzung zu schließen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich werde daher die Einladung den verehrten Herren Abgeordneten schriftlich zugehen lassen.

Ehe ich zum Schlusse der Sitzung schreite, fühle ich mich veranlaßt, den verehrten Herren Abgeordneten zu danken für Ihre rege Mitarbeit, aber auch den Beamten des Hauses und möchte den herzlichen Wunsch anfügen, daß bis zur Einberufung der Herbsttagung sowohl die Herren Abgeordneten als auch die Beamten des Hauses sich recht wohl erholen mögen. Mit diesem Wunsche erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 20 Minuten.)